

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 03.07.2014 fand in Gönnersdorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt eine öffentliche konstituierende Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der geschäftsführende Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a Abs. 4 GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 22 GemO, Ausschlussgründe sowie
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Der Verzicht auf das Mandat ist damit nicht verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Die nachstehend aufgeführten Ratsmitglieder wurden über ihre Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gönnersdorf benachrichtigt und haben das Mandat angenommen:

1. Babendererde, Lutz
2. Hoffmann, Volkmar
3. Lenzen, Reinhold
4. Peuster, Tilmann
5. Schmidt, Dietmar
6. Schmitz, Peter
7. Stabel, Werner
8. Vietoris, Josef

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurden sie durch den geschäftsführenden Ortsbürgermeister Walter Schmidt durch Handschlag verpflichtet.

Wahl des Ortsbürgermeisters, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachverhalt:

Da für die Urwahl des Ortsbürgermeisters am 25.05.2014 keine gültige Bewerbung eingereicht wurde, hat diese nicht stattgefunden. Deshalb hat die Wahl des Ortsbürgermeisters nach § 53 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch den Ortsgemeinderat zu erfolgen.

Die Wahl hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher in einer Wahlkabine mit einheitlichen Stimmzetteln, auf denen die Person des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Der Vorsitzende als Wahlleiter gab weiterhin bekannt, dass der als Ortsbürgermeister zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der zum Ortsbürgermeister gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

Dann gab der Wahlleiter bekannt, dass nun die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Gönnersdorf erfolgt.

Zur Durchführung der Wahl wurde folgender Wahlvorstand gebildet:

1. geschäftsführender Ortsbürgermeister	Walter Schmidt	als Vorsitzender und Wahlleiter
2. Ratsmitglied	Werner Stabel	als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 Gescho
3. Ratsmitglied	Peter Schmitz	als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 Gescho
4. VG-Mitarbeiter	Richard Bell	als Schriftführer

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden zur Wahl des Ortsbürgermeisters vorgeschlagen:

1.	Walter Schmidt	3.	
2.		4.	

1. Wahlgang

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl 8 stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und das 8 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	8 Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	0 Stimmzettel
Gültig sind somit:	8 Stimmzettel

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen

auf Walter Schmidt	8 Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen

2. Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass Herr

Walter Schmidt

zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gönnersdorf gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Neufassung der Hauptsatzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 25 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Ortsgemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates.

Der Vorsitzende erläuterte ausführlich, weshalb die Neufassung der Hauptsatzung zur Beratung und Beschlussfassung ansteht.

Im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit (vielfach besteht bereits die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, sodass eine gewisse Unübersichtlichkeit vorhanden ist, die das Arbeiten mit der Satzung erschwert),
- Änderungen bei den Ausschüssen (Bildung, Anzahl Mitglieder u. Stellvertreter,

- Zuständigkeiten),
- Vereinheitlichung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (möglichst einheitliche Regelungen für alle Ortsgemeinden),
- Anpassungen an die aktuelle Rechtslage/Rechtsentwicklung.

Der Sitzungsvorlage liegt der Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung als Anlage bei. Nachfolgend werden die Änderungen der Hauptsatzung näher dargestellt:

Im Rahmen der Neuaufstellung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf wurden folgende kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- gestalterische Änderungen
- Inhaltsverzeichnis eingefügt
- Anpassung der Nummerierungen und Wegfall der Fußnoten

Neben den v. g. kleineren redaktionellen Anpassungen, erfolgten vor allem folgende weitergehenden Änderungen in der Hauptsatzung:

➤ **§ 1 Abs. 4 – Bekanntmachung Dringlichkeitssitzung:**

Die Tageszeitung darf vorliegend nicht mehr in der Hauptsatzung benannt werden. Vielmehr hat hierüber ein gesonderter Beschluss durch den OGR zu erfolgen. Diese Änderung ist durch die EU - Dienstleistungsrichtlinie erforderlich.

➤ **§ 2 – Bürgerbegehren / Bürgerentscheid:**

Die Regelung der bisherigen Hauptsatzung kann entfallen, da diese durch die Änderung der Gemeindeordnung (GemO) hinfällig geworden ist.

➤ **§ 2 neu (bisher § 3) – Ausschüsse der Ortsgemeinde:**

In der Ortsgemeinde Gönnersdorf gab es in der letzten Legislaturperiode 2 Ausschüsse (Rechnungsprüfungsausschuss und Planungsausschuss). Auf den Planungsausschuss soll zukünftig, wie im Vorfeld abgesprochen, verzichtet werden.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass neben dem Rechnungsprüfungsausschuss auch die Bildung eines Haupt- und Finanzausschusses sinnvoll ist und hat in den Entwurf der Hauptsatzung diesen Ausschuss aufgenommen. Im Rahmen der Sitzung wurde dem Ortsgemeinderat ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen eine Bildung dieses Ausschusses sinnvoll und geboten ist.

➤ **§ 3 neu (bisher § 4) – Übertragung von Aufgaben des OGR auf Ausschüsse:**

Bis dato erfolgte keine konkrete Aufgabenübertragung auf die Ausschüsse des Gemeinderates. Aus diesem Grunde wurde von Seiten der Verwaltung eine Aufstellung gefertigt, aus der die sinnvollen Aufgabenübertragungen auf die Ausschüsse ersichtlich sind. Entsprechend der im Vorfeld getroffenen Absprache sieht der Entwurf nunmehr konkrete Aufgabenzuweisungen vor.

➤ **§ 4 neu (bisher § 5) – Übertragung von Aufgaben des OGR auf den OBgm:**

Insofern erfolgten kleinere redaktionelle und inhaltliche Änderungen:

- Aufteilung bei Auftragsvergaben nach VOB und sonstigen Verdingungsordnungen.
- Anpassung der Wertgrenzen bei Niederschlagung und Stundung (Vereinheitlichung im Gebiet der VG)
- Einvernehmen in den Fällen des § 33 BauGB gestrichen.

➤ **§ 5 neu (bisher § 6) – Beigeordnete:**

Die Verwaltung schlägt vor, in der Hauptsatzung die Anzahl der Beigeordneten auf die gesetzlich mögliche Zahl festzulegen. Durch die Festlegung „bis zu“ 3 Beigeordnete kann

sodann flexibel, ohne Anpassung der Satzung, im Rahmen der konstituierenden Sitzung festgelegt werden, wie viele Beigeordneten gewählt werden sollen.

➤ **§ 8 neu (bisher § 9) – Aufwandsentschädigung Beigeordnete:**

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, da diese Fälle auch von § 8 Abs. 1 abgedeckt werden und eine weitergehende Regelung nicht notwendig ist.

➤ **§ 9 neu (bisher § 9a) – Aufwandsentschädigungen für weitere Ehrenämter**

Hier erfolgte eine Änderung in Bezug auf die gewährte Entschädigung je volle Stunde. Dieser Satz wurde nun einheitlich festgelegt auf 8,50 €.

Der Absatz 1a) – Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Walausschusses wird gestrichen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Hauptsatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachverhalt:

Entsprechend der Hauptsatzung hat die Ortsgemeinde Gönnersdorf bis zu zwei Beigeordnete.

Der Wahlleiter gab bekannt, dass die Beigeordneten der Ortsgemeinde Gönnersdorf nacheinander einzeln zu wählen sind und dass die Wahl durch den Ortsgemeinderat zu erfolgen hat (§ 53 a GemO).

Bei der Wahl der Beigeordneten ist vorher die Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis festzulegen.

Beschluss:

I. Bestimmung der Anzahl der Beigeordneten und Festlegung der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis:

Der Ortsgemeinderat beschloss, zwei Beigeordnete zu wählen. Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird nach § 50 Abs. 2 GemO wie folgt bestimmt:

- a) 1. Beigeordneter
- b) 2. Beigeordneter

II. Bildung Wahlvorstand:

Zur Durchführung der Wahlen wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | | |
|----------------------|-------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister | Walter Schmidt | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied | Lutz Babendererde | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied | Peter Schmitz | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter | Richard Bell | als Schriftführer |

Die Wahl der Beigeordneten hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung grundsätzlich durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher in einer Wahlkabine mit einheitlichen Stimmzetteln, auf denen die Person des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Der Wahlleiter gab weiterhin bekannt, dass der als Beigeordnete zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der zum Beigeordneten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

III. Wahl des ersten Beigeordneten:

Der Wahlleiter gab bekannt, dass nun die/der 1. Beigeordnete der Ortsgemeinde Gönnersdorf zu wählen sei.

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden zur Wahl des 1. Beigeordneten vorgeschlagen:

- | | |
|---------------------|----------|
| 1. Volkmar Hoffmann | 3. _____ |
| 2. _____ | 4. _____ |

1. Wahlgang:

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl 8 stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und dass 8 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	8 Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	0 Stimmzettel
Gültig sind somit:	8 Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf Ja-Stimmen	7 Stimmen
auf Nein-Stimmen	1 Stimme

auf	Stimmen
auf	Stimmen

2. Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Herr Volkmar Hoffmann

zum 1. Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

IV. weitere Beigeordnete (2. Beigeordnete):

Der Wahlleiter gab bekannt, dass nun die/der 2. Beigeordnete der Ortsgemeinde Gönnersdorf zu wählen sei.

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden zur Wahl der/des 2. Beigeordneten vorgeschlagen:

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Reinhold Lenzen | 3. _____ |
| 2. _____ | 4. _____ |

1. Wahlgang:

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl 8 stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und dass 8 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	8 Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	0 Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf Ja-Stimmen	8 Stimmen
auf Nein-Stimmen	0 Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen

2. Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Herr Reinhold Lenzen

zum Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Bildung der Ausschüsse; Wahl der Mitglieder

Beschluss:

Beschluss wurde vertagt.

Geschäftsordnung des Gemeinderates - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl des Gemeinderates gilt die bisherige Geschäftsordnung für die Dauer von sechs Monaten weiter, soweit der Rat keine neue Geschäftsordnung beschließt. Kommt innerhalb dieser sechs Monate (also bis zum 25.11.2014) keine Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung zustande, so tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft und es gilt die Muster-Geschäftsordnung, die das Ministerium des Innern und für Sport mittels Verwaltungsvorschrift vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.05.2009 (§ 37 Abs. 2 GemO) erlassen hat.

Die Geschäftsordnung trifft Regelungen über die Arbeitsweise des Gemeinderates, sie findet entsprechende Anwendung auf das Verfahren in den Ausschüssen.

Die bisherige Geschäftsordnung liegt dieser Vorlage als Anlage bei. Seitens der Verwaltung wird die Geschäftsordnung bis zur nächsten Sitzung nochmals geprüft und sodann ein Vorschlag für den Erlass einer neuen Geschäftsordnung vorbereitet.

Beschluss:

- keine Beschlussfassung -

Festlegung Bekanntmachung Dringlichkeitssitzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Auf Grund der notwendigen Neufassung der Hauptsatzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist es notwendig, dass der Rat im Rahmen eines Beschlusses festlegt, in welchem Medium die Dringlichkeitssitzungen des Rates und der Ausschüsse bekannt gegeben werden soll (§ 1 Abs. 4 Neufassung Hauptsatzung).

Auch mangels anderweitiger Alternativen schlägt die Verwaltung vor, dass Dringlichkeitssitzungen mit verkürzter Einladungsfrist zukünftig auch weiterhin im Trierischen Volksfreund bekannt gegeben werden sollen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Bekanntmachungen i. S. d. § 1 Abs. 4 Neufassung Hauptsatzung im Trierischen Volksfreund erfolgen sollen.